

II. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

in der Neufassung vom 11.01.2012

Aufgrund von § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - BbgHG vom 18.12.2008 (GVBl. I/ 08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) i. V. m. § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Neufassung der Promotionsordnung erlassen:²

Inhalt

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Durchführung der Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Ehrenpromotion
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Zulassung
- § 8 Vorausentscheidung
- § 9 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Begutachtung der Dissertation
- § 13 Promotionskommission
- § 14 Bewertung der Dissertation
- § 15 Disputation
- § 16 Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote
- § 17 Wiederholung
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht
- § 19 Verleihung des Grades und der Urkunde
- § 20 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 21 Rücknahme und Widerruf der Zulassung/ Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Aussetzung des Promotionsverfahrens
- § 23 Einsichtsrecht
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad "Doktor der Philosophie" (abgekürzt "Dr. phil."). Frauen können wahlweise anstelle des akademischen Grades gemäß Satz 1 den akademischen Grad "Doktorin der Philosophie" (abgekürzt "Dr. phil.") erhalten.

(2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem Prüfungskolloquium (Disputation) im Promotionsfachgebiet (bzw. in den Promotionsfachgebieten).

(3) Die Würde eines "Doktors der Philosophie ehrenhalber" (abgekürzt "Dr. phil. h. c.") kann in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verliehen werden.

§ 2

Durchführung der Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch die Dekanin bzw. den Dekan, den Fakultätsrat und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Die Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird mit der Durchführung der Promotionsverfahren beauftragt. Er entscheidet insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Zulassungsvoraussetzungen und über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation aufgrund der Gutachten gemäß § 12.

(2) Der Fakultätsrat setzt für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Promotionsausschuss ein. Dem Promotionsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren/ Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter an. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. Den Vorsitz des Promotionsausschusses führt die Dekanin bzw. der Dekan, als Vertretung ist eine (Junior-)Professorin oder ein (Junior-)Professor zu wählen.

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.01.2012 seine Genehmigung erteilt.

(3) Der Promotionsausschuss kann Eilentscheidungen sowie Teile seiner Kompetenzen seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden widerruflich übertragen.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen dem Promotionsausschuss und einer Doktorandin oder einem Doktoranden eingreifen und muss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder der Betreuerin oder des Betreuers die erforderliche Entscheidung treffen. Entsprechendes gilt für die Promotionskommissionen.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 4 Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (§ 1 Abs. 3) setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Professorinnen oder Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät voraus. Er ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan zu stellen. Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Antrag allen Mitgliedern des Promotionsausschusses im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zu. Wenn mindestens drei Mitglieder des Promotionsausschusses die vorgeschlagene Ehrenpromotion befürworten, entscheidet der Fakultätsrat über sie durch Beschluss.

(2) Der Dekan vollzieht den Beschluss durch Aushändigung der Urkunde. Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein mit mindestens "gut" bestandener Hochschulabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Fach. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Als Hochschulabschluss im Sinne von Satz 1 gilt:

- a) ein Examen (Master, Diplom, Magister, Erste Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder ein äquivalentes Examen), das an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt worden ist,
- b) ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegtes gleichwertiges Examen.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne von Abs. 1, Buchstaben a und b entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Besitzt die Kandidatin bzw. der Kandidat einen anderen Studienabschluss einer Hochschule als den in Abs. 1 vorgeschriebenen, kann er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn eine Qualifikation für das Dissertationsvorhaben gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die Kandidatin bzw. den Kandidaten unter der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der bereits nachgewiesenen Kenntnisse erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zur Promotion kann versagt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht über spezielle Fremdsprachenkenntnisse in Abhängigkeit vom Thema der Dissertation verfügt.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn sie oder er an einer promotionsberechtigten Hochschule zum Dr. phil. promoviert worden ist und dieser Titel in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden darf oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung kann versagt werden wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach § 21 ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

§ 6 Zulassungsantrag

Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten; diese/r leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis des bestandenen Hochschulabschlusses (gemäß § 5 Abs. 1, Buchstaben a und b) sowie gegebenenfalls ergänzende Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 2,
- die Nachweise der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (§ 5 Abs. 4),
- der Arbeitstitel der Dissertation,
- die Wahl der Sprache, in der die Dissertation abgefasst (und gegebenenfalls die Disputation abgehalten) werden soll (§ 11 Abs. 2),
- die Benennung des Betreuers (§ 9 Abs. 1) nebst einer schriftlichen Betreuungszusage,
- ein Lebenslauf,
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule gestellt worden ist,
- bei Frauen eine Erklärung über den gewünschten Grad (gemäß § 1 Abs. 1).

§ 7 Zulassung

(1) Erfüllt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen, so lässt sie bzw. ihn der Promotionsausschuss zum Promotionsverfahren zu, wenn die Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist (§ 9 Abs. 5).

(2) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats. Die Zulassung ist dem Antragsteller von der Dekanin bzw. vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen und andere Entscheidungen zuungunsten des Antragstellers sind von der Dekanin bzw. vom Dekan schriftlich innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Vorausentscheidung

Auf Antrag des Bewerbers nimmt der Promotionsausschuss die in § 6 bzw. § 7 vorgesehenen Entscheidungen über einzelne Zulassungsvoraussetzungen schon vor der Einreichung des Promotionsantrages vor.

§ 9 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Das Recht, Doktorarbeiten zu betreuen, haben alle (Junior-)Professorinnen und (Junior-) Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Kul-

turwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), die promoviert sind.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller schlägt die Betreuerin oder den Betreuer vor. Im Falle des Einverständnisses verpflichten sich diese durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und gegenüber dem Promotionsausschuss, die Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung zu übernehmen.

(3) Sehen sich die betreuende oder die promovierende Person im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so bleibt das Recht bestehen, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission (§ 13) anzuhören.

(5) Wird die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach Abs. 1 beantragt, sucht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten, ein fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständiges und im Sinne von Abs. 1 betreuungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für die Betreuung zu gewinnen.

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Beizufügen sind:

a) der Nachweis der Zulassung zur Promotion, sofern die Promovendin oder der Promovend den Antrag auf Zulassung nicht zeitgleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung stellt,

b) die Dissertation in drei gebundenen und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren,

c) die Dissertation in elektronischer Fassung in einem gängigen Dateiformat,

d) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf,

e) die ehrenwörtliche Erklärung darüber, an welchen Doktorprüfungen er mit welchem Ergebnis schon teilgenommen hat,

f) die ehrenwörtliche Versicherung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner unzulässigen fremden Hilfe vor oder während der Abfassung der Dissertation bedient, keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen kenntlich gemacht und dass die Abhandlung keiner anderen Universität, Hochschule oder Fakultät mit dem Ergebnis der Promotion oder des endgültigen Nichtbestehens der Doktorprüfung vorgelegen hat.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan gemäß Beschluss des Promotionsausschusses durch schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
- b) die geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 11 Dissertation

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss eine Dissertation vorlegen, welche die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachweist und einen selbständigen Beitrag zur Forschung darstellt.

(2) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst werden soll, muss dies beim Antrag auf Zulassung zur Promotion angezeigt werden. Fremdsprachen sind zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich sind und die Begutachtung an der Fakultät gesichert ist.

(3) Die Dissertation soll vor ihrer Einreichung im Rahmen des Promotionsverfahrens als Ganzes nicht veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Alle Hilfsmittel und Quellen müssen angegeben werden. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Quellen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Pro-

motionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt Thema, Namen der Verfasserin oder des Verfassers, Bezeichnung der Arbeit als bei der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter nennen.

(6) Die Dissertation kann der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn beide Gutachten dies vorschlagen. Wenn in einem der beiden Gutachten die Umarbeitung vorgeschlagen wird, beschließt der Promotionsausschuss über den Vorschlag. Wird die Arbeit zur Umarbeitung zurückgegeben und nicht binnen eines Jahres vorgelegt, so gilt diese als abgelehnt. An Stelle der Umarbeitung kann innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, eine neue Dissertation eingereicht werden. Bei Fristversäumung gilt die Dissertation als abgelehnt.

§ 12 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation.

(2) Als Erstgutachterin oder Erstgutachter ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer zu bestellen. Eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, der oder die Professorin, Juniorprofessorin, Honorarprofessorin, im Ruhestand befindliche Professorin bzw. habilitierte Wissenschaftlerin resp. Professor, Juniorprofessor, Honorarprofessor, im Ruhestand befindlicher Professor oder habilitierter Wissenschaftler sein muss, bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Fakultät angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach oder Fachgebiet, das nicht an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist, soll die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter diesem Fach oder Fachgebiet angehören.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung abzugeben. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu begründen.

(4) Der Promotionsausschuss macht die Gutachten der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation rechtzeitig vor Abgabe der Thesen zur Disputation (§ 15 Abs. 6) zugänglich.

(5) Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. In jedem Gutachten ist entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Noten gemäß § 13 Abs. 6 oder die Ablehnung zu empfehlen.

(6) Bei unbegründeter Fristüberschreitung einer Gutachterin oder eines Gutachters von mehr als einem Monat bestellt der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ein neues - eventuell auswärtiges - Gutachten anstelle des bisherigen. Bei Ersetzung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters kann die Doktorandin bzw. der Doktorand eine neue Erstgutachterin oder einen neuen Erstgutachter vorschlagen, die Bestellung des weiteren Gutachtens erfolgt im Benehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden.

(7) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang in der Vorlesungszeit in der Fakultät auszulegen. Jede Professorin, jede Juniorprofessorin, jeder Professor, jeder Juniorprofessor sowie jedes habilitierte Mitglied der Fakultät kann die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen.

§ 13

Promotionskommission und Prädikate

(1) Spätestens nach Eingang der Gutachten beruft der Promotionsausschuss die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 12 Abs. 7, wobei sich die Kommission innerhalb des Bewertungsrahmens der Gutachten halten muss,
- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) die Bewertung der Disputation als Abschluss der Promotion,
- d) die Festlegung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus

- vier Professorinnen bzw. Professoren/Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren oder drei Professorinnen bzw. Professoren/ Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und eine habilitierte Wissenschaftlerin bzw. einem habilitierten Wissenschaftler und
- einer promovierten akademischen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten akademischen Mitarbeiter.

Die Gutachterinnen und Gutachter, die der Europa-Universität Viadrina angehören, gehören der Promotionskommission in jedem Fall an. Auswärtige Gutachterinnen und Gutachter können der Promotionskommission angehören. Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventen soll die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor der entsprechenden Fachhochschule als Gutachterin bzw. Gutacher Mitglied der Promotionskommission sein. Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich. Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor, die oder der von der Kommission gewählt wird.

(4) Bei interdisziplinären Dissertationsvorhaben sind die fachlich betroffenen weiteren Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(5) Unterscheiden sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung oder hinsichtlich der Note um mehr als eine Notenstufe, muss die Promotionskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zur Bestellung vorschlagen. Ein oder mehrere Mitglieder der Promotionskommission können bei begründeten Einwänden dem Promotionsausschuss vorschlagen, ein drittes Gutachten auch dann zu bestellen, wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung oder hinsichtlich der Note nicht um mehr als eine Notenstufe unterscheiden. Der Drittgutachterin oder dem Drittgutachter sind Erst- und Zweitgutachten unmittelbar nach der Bestellung zugänglich zu machen. Die Note ergibt sich aus den drei vorgeschlagenen Noten.

(6) Die Promotionskommission bewertet die Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 12 Abs. 7 mit einem der folgenden Prädikate:

- summa cum laude (1) = eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (2) = eine besonders anzuerkennende

		Leistung
cum laude	(3)	= eine gute Leistung
rite	(4)	= eine brauchbare Leistung
insufficenter	(5)	= eine ungenügende Leistung.

Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

summa cum laude (1-1,5)	= eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (1,6-2,5)	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude (2,6-3,5)	= eine gute Leistung
rite (3,6-4,3)	= eine brauchbare Leistung
insufficenter (4,4-5)	= eine ungenügende Leistung.

(7) Die Promotionskommission entscheidet mehrheitlich, jedoch müssen bei ihren Beschlüssen alle stimmberechtigten Mitglieder ein Votum abgeben. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss umgehend die Promotionskommission entsprechend Abs. 3.

§ 14

Bewertung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission bewertet die Dissertation mit Prädikat laut § 13 Abs. 6 und unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 2.

(2) Bewertet die Promotionskommission die Dissertation mit "insufficenter", so ist die Promotion unbeschadet der Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 17 Abs. 1 nicht bestanden. Haben alle Gutachter die Bewertung der Dissertation mit "insufficenter" empfohlen, so muss die Promotionskommission dieser Bewertung folgen.

(3) Die Bewertung der Dissertation wird dem Doktoranden unverzüglich schriftlich durch die Dekanin bzw. den Dekan bekanntgegeben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfachgebietes und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen.

(2) Wird die Dissertation mit mindestens "rite" bewertet, so bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit und in der Regel nicht später als vier Wochen nach Ablauf der Auslegefrist an der Fakultät statt.

(3) Die Disputationen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, die Doktorandin bzw. der Doktorand macht Gründe für einen Ausschluss der Öffentlichkeit geltend.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates und des Promotionsausschusses können bei allen Disputationen anwesend sein.

(5) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Sie findet in deutscher Sprache statt. Die Disputation kann auf Antrag des Doktoranden auch in einer anderen Sprache stattfinden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 erfüllt und die Verständigung mit der Promotionskommission gesichert ist.

(6) Zur Einleitung erläutert die Doktorandin bzw. der Doktorand - nicht länger als 15 Minuten - die von ihr bzw. ihm für die Disputation acht Tage vorher schriftlich beim Promotionsausschuss eingereichten Thesen. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission, sodann weitere Fakultätsmitglieder.

(7) Die Promotionskommission bestellt aus ihrer Mitte für die wissenschaftliche Aussprache eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten. Bei Störungen der für eine wissenschaftliche Aussprache erforderlichen Ruhe kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) Verzichtet die Doktorandin bzw. der Doktorand auf die Disputation oder versäumt er sie unentschuldigt, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 16

Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung diese Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 6.

(2) Wird die Disputation mit mindestens "rite" bewertet, so ist sie bestanden. Bei der Gesamtnote, die mit einem Prädikat gemäß § 13 Abs. 6 festgesetzt wird, ist die Dissertation doppelt zur Disputation zu bewerten.

(3) Im Anschluss an die Beratung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission dem Doktoranden die Gesamtnote für die Promotion mit.

(4) Die Gutachten und das Protokoll verbleiben bei der Fakultät.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand eine entsprechende Bescheinigung über das Ergebnis des Verfahrens einschließlich der Gesamtnote.

(6) Ist die Disputation nicht bestanden, so teilt die Dekanin bzw. der Dekan dies schriftlich innerhalb von zwei Wochen mit. Der Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung

(1) Ist die Dissertation abgelehnt, so kann der Antrag auf Zulassung zu einem weiteren Dissertationsverfahren nur mit einer neu verfassten Dissertation gestellt werden.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(3) Ist das Promotionsverfahren auch in der Wiederholung gemäß Abs. 1 nicht mindestens mit dem Prädikat "rite" abgeschlossen worden, sind weitere Promotionsversuche in diesem Promotionsfach ausgeschlossen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) Dissertationen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen und in der gemäß Abs. 2 ff. genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Über Verlängerungen der Frist entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen. Vor der Veröffentlichung der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch die Fakultät einzuholen. Diese wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer erteilt.

(2) Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

a) Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 oder in einer Zeitschrift (siehe hierzu Abs. 3 und 4),

b) Veröffentlichung durch den Promovenden selbst in Druckform, insbesondere in Buch- oder Fotodruck, oder in Form von Microfiches (siehe hierzu Abs. 5 und 6),

c) Veröffentlichung im Internet, wobei Datenformat und Datenträger mit der UB abzustimmen sind. Bei einer Veröffentlichung im Internet sind parallel 5 Print-Exemplare abzugeben.

(3) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verleger als Monographie oder in einer Zeitschrift (Abs. 2 Nr. 1) veröffentlicht, sind davon fünf Exemplare abzuliefern.

Den in dieser Form abgelieferten Dissertationsexemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beigelegt.

(4) Wird der Doktorgrad gem. § 19 Abs. 2 verliehen, ist die Promovendin bzw. der Promovend verpflichtet, die vorgesehenen 5 Pflichtexemplare innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nachzureichen.

(5) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch die Promovendin oder den Promovenden selbst (Abs. 2 Nr. 2) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 10. Den gedruckten Exemplaren ist eine elektronische Fassung des Textes und eine von der Universitätsbibliothek bereitgestellte Einverständniserklärung für eine eventuelle Veröffentlichung beizufügen. Das Datenformat und der Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Falls diese Exemplare umfangreich angefordert werden, wird die Universitätsbibliothek die kulturwissenschaftliche Fakultät darüber rechtzeitig in Kenntnis setzen. Die Promovendinnen oder Promovenden können dann der Universitätsbibliothek weitere Exemplare aushändigen. Andernfalls wird die Dissertation in elektronischer Fassung veröffentlicht. Liegt eine Absichtserklärung eines Verlages bzgl. einer Veröffentlichung vor, so wird die Universitätsbibliothek hierüber umgehend von der Promovendin oder dem Promovenden in Kenntnis gesetzt.

(6) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches, sind eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift abzuliefern sowie 20 Microfiche-Kopien.

(7) Die veröffentlichten Exemplare sollen, sofern Vorgaben des gewerblichen Verlages dem

nicht widersprechen, als Dissertation der Europa-Universität Viadrina gekennzeichnet sein, das Datum der Disputation sowie den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers enthalten.

(8) Hält die Promovendin oder der Promovend die Fristen gemäß Abs. 1 und 2 nicht ein, verliert sie bzw. er die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 19

Verleihung des Grades und der Urkunde

(1) Nach Einreichung der Pflichtexemplare wird der Doktorgrad durch Aushändigung der Urkunde verliehen.

(2) Die Verleihung des Doktorgrades kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bereits erfolgen, wenn die Genehmigung zur Veröffentlichung gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 und eine verbindliche Verlagszusage vorliegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(3) Die Urkunde kann in deutscher oder auf Antrag in lateinischer Sprache abgefasst werden.

Sie muss enthalten:

1. den Namen der Universität und der Fakultät,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Titel der Dissertation,
4. die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1,
5. den Namen und Herkunftsort des Promovierten,
6. das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
7. den Namen und die Unterschrift des Dekans,
8. das Siegel der Universität,
9. den Namen und die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität.

(4) Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des entsprechenden Doktorgrades.

§ 20

Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen

hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

(3) Eine Täuschung durch Plagiat liegt vor, wenn in der Dissertation bei der Übernahme des Wortlautes oder des wesentlichen Sinns eines Dokumentes die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt als eigene ausgegeben wird.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss nach Feststellung durch die Berichterstatter nach Anhörung des Doktoranden. Mit der Entscheidung endet das Promotionsverfahren. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird endgültig von der Wiederholung des Promotionsverfahrens ausgeschlossen, wenn er erneut eine Täuschung gemäß Satz 1 versucht hat.

§ 21

Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn

- die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat oder
- der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Präsident oder die Präsidentin zu hören. Der oder dem Promovierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Aussetzung des Promotionsverfahrens

Während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer Straftat, die im Fall der Verurteilung die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde, kann das Promotionsverfahren ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 23

Einsichtsrecht

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht der Einsichtnahme in sämtliche Promotionsakten.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 12.02.2003 in der Änderungsfassung vom 02.06.2010 außer Kraft.

(2) Übergangsregelung: Alle Promovendinnen und Promovenden, deren Verfahren nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 12.02.2003 in der Änderungsfassung vom 02.06.2010 noch nicht abgeschlossen ist, können beim Promotionsausschuss den Abschluss des Verfahrens gemäß der Bestimmungen dieser Neufassung beantragen.